

ZEICHENERKLÄRUNG

Wasserfläche öffentliche Grünfläche private Grünfläche Erhalt von Einzelbäumen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Grenze unterschiedlicher Nutzung Ordnungsziffer nicht eingemessenes Gebäude Darstellung aus vermessungstechnischer Geländeaufnahme (März 2018) mit seitherigen Änderungen

Darstellung Grundstücksgrenzen innerhalb des Geltungs-

bereichs (Quelle: Parzellierungsplan Bauantrag

Camping- und Wochenendplatz "Blauer See")

HINWEISE

Rückhaltung von Niederschlagswasser: Es wird empfohlen, unbelastetes Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser zur Grünflächenbewässerung bzw. Toilettenspülung entsprechend der "Allgemeinen Entwässerungssatzung" der Verbandsgemeindeverwaltung Linz in der jeweils gültigen Fassung weiterzuverwenden. Die Zisternen sind so zu bemessen, dass ie 100 m² versiegelte Grundstücksfläche 4 - 5 m³ Behältervolumen zur Verfügung stehen.

Bodenschutz: Während der Bauarbeiten ist der Oberboden gemäß DIN 18915 nach Bodenhorizonten geordnet abseits vom Baubetrieb zu lagern und vor Verdichtung o. ä. zu schützen. Hinsichtlich der Verwertung von Bodenmaterial wird auf die Vorgaben der DIN 19731 hingewiesen.

Baumschutz: Finden Baumaßnahmen im Nahbereich von zur Erhaltung festgesetzten Bäumen statt, so sind diese in jeder Phase der Baudurchführung durch Baumschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen.

Denkmalschutz: Es besteht die Möglichkeit, dass bei den Erdarbeiten im Plangebiet archäologische Befunde und Funde (wie Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) zutage treten. Diese Funde sind gemäß §§ 16 - 21 Denkmalschutzgesetz an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Koblenz, Tel. 02 61 / 66 75 - 30 00 zu melden und eine Untersuchung und Dokumentation der Funde muss gewährleistet sein.

Katasteramtliche Datengrundlage des Bebauungsplans: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober

TEXTFESTSETZUNGEN

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 SONDERGEBIETE GEMÄSS §§ 10 UND 11 BAUNVO MIT ART DER NUTZUNG (§ 9 (1) Ziffer 1, 9 und 15 BauGB und §§ 1 (2) Ziffer 10, (3) 1 und 3 BauNVO; §§ 10, 11 (1) und (2)

Der Ordnungsbereich 2 wird als SO - Sondergebiet gemäß § 10 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Camping- und Wochenendplatzgebiet" i. S. d. § 1 (1) Satz 1 der Camping- und Wochenendplatzverordnung festgesetzt.

Die Ordnungsbereiche 1, 3 und 4 werden als SO - Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Campingplatzgebiet, Wochenendplatzgebiet und Badesee" festgesetzt.

Ordnungsbereich 1:

Allgemein zulässig sind:

- Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebiets (zweckgebundene bauliche Anlagen).
- Schank- und Speisewirtschaften
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Wohnungen für Betreiber und Personal

Ordnungsbereich 2:

Zulässig sind:

- Wohnwagen i. S. d. § 1 (4) der Camping- und Wochenendplatzverordnung (Wohnmobile, Wohnanhänger und Klappanhänger).
- Kleinwochenendhäuser i. S. d. § 1 (5) Ziffer 1, 2 und 3 der Campingund Wochenendplatzverordnung.
- Zelte

Ordnungsbereich 3:

- Nutzungen gemäß Ordnungsbereich 2 sowie
- ein Wohngebäude für Campingplatzbetreiber bis max. 80 m² Grund-

Ordnungsbereich 4:

- Liegewiese und Badesee mit zweckgebundenen baulichen Anlagen, wie
- Kleinkinderbecken
- Spielplatz
- Badesteeg
- Wasserrutsche
- Holzplattform/Holzdeck

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 (1) Ziffer 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

- 1.2.1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 (2) Ziffer 3 BauNVO)
 - Für zweckgebundene bauliche Anlagen im Ordnungsbereich 1 gilt:
 - Maximal II Vollgeschosse.
 - Für Kleinwochenendhäuser im Ordnungsbereich 2 und 3 gilt:
 - Maximal I Vollgeschoß
 - Für Wohngebäude im Ordnungsbereich 3 gilt:
 - Maximal I Vollgeschoß

1.2.2 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 16 (2) Ziffer 4 BauNVO)

Die Höchstgrenzen der Gebäudehöhen zweckgebundener baulicher Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Baukörperhöhe:

- im Ordnungsbereich 1 max. 7,50 m
- im Ordnungsbereich 2 max. 3,50 m. • im Ordnungsbereich 3 max. 4,50 m.
- Als unterer Maßbezugspunkt gilt:
- jeweils das höchste an das Gebäude angrenzende natürliche Gelände. Die Höhen werden stets zwischen dem höchsten Punkt der Dachhaut und dem jeweils zugehörigen unteren Maßbezugspunkt gemessen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

2.1 EINFRIEDUNGEN

Entlang der zur inneren Erschließung dienenden Wege sowie zwischen den einzelnen Aufstellflächen sind Einfriedungen ausschließlich als offene Holz-, Metall- oder Drahtgeflechtzäune sowie Pflanzungen oder Hecken bis zu einer Höhe von maximal 0.80 m zulässia.

LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN

3.1 FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 (1) Ziffer 14 BauGB)

> Das auf den Stand- und Wochenendhausflächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist dort selbst zu versickern bzw. zurückzuhalten.

3.2 ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) Ziffer 25b BauGB)

ERHALT VON EINZELGEHÖLZEN

Die im Plan gekennzeichneten Einzelgehölze sind durch entsprechende Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten und bei Verlust durch Gehölze gleicher Art zu ersetzen. Die Regelung gilt nicht für Rückschnitt- oder Beseitigungsmaßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht.

VERFAHRENSVERMERKE

1 Katastervermerk Die Darstellung der Grenzen und die

Der Ortsgemeinderat hat am 3...Dez...2017 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bezeichnung der Flurstücke stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein. (Die DXF-Daten entsprechen dem Stand vom Februar 2018.)

Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am 1.3. Sep. 2009 öffentlich bekannt Vettelschoß, den 0 7. Juni 2021

2 Aufstellungsbeschluss

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 (2) der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (PlanzV90). Die ordnungsgemäße Übernahme wird seitens des Planungsbüros bestätigt. Nörtershausen, den 31.07.2018

Karst Ingenieure GmbH

.. vom Ortsgemeinderat gebilligt.

Vettelschoß, den



§ Frühzeitiges Beteiligungsverfahren

✓ 4 Beteiligungsverfahren

Der Bebauungsplan-Entwurf einschließlich der Über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 13a (3) Nr. 2 Bau B informiert. zu iedermanns Einsicht öffentlich Die öffentliche Abslegung des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß 3 (2) BauGB wurde am

können. Die berührten Träger öffentlicher Belange 2019 wurden mit Schreiben vom 4...Nov...2019. gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt.

(haice

(Heinrich Freidel) Ortsbürgermeiste

(Heinrich Freidel)

Ortsbürgermeister

Inkrafttreten

5 Satzungsbeschluss
2 8. April 2021 Der Ortsgemeinderat hat am Bebauungsplan gemäß § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 30.01.1994 und gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Vettelschoß, den 0. 7. Juni 2021

und den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen Gegenstand des Planauf-

die Normgebung gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte und –vorschriften eingehalten

Der Plan wird hiermit ausgefertigt. Vettelschoß, den 7. Juni 2021



H treich (Heinrich Freidel) Ortsbürgermeister

7 Öffentliche Bekanntmachung

Die ortsübliche Bekanntmachung nach Maßgabe des § 10 (3) BauGB wird angeordnet. Vettelschoß, den 0.7...Juni..2021

Der Beschluss des Bebauungsplans ist am

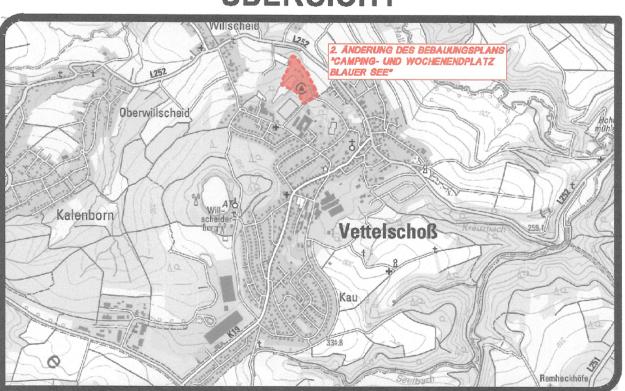
Juni 2021 gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich die Planunterlagen während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten werden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

ettetsenon den 1.7. Juni 2021 / Freder Ortsbürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung am 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I, S. 587), in der derzeit geltenden Fassung. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I, S. 3786), in der
- Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I, S. 58), zuletzt Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365),
- zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 18.06.2019 (GVBI. S. 112), in der derzeit geltenden Fassung. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBI. I, S. 706), in der derzeit
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBI. I, S. 706), in der derzeit geltenden
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBI. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I, S. 706), in der derzeit geltenden Fassung. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015 (GVBI. S. 283), zuletzt Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I, S. 2585, zuletzt
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBI. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBI. S. 469), in der derzeit geltenden Fassung. Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung am 23.03.1978 (GVBI. S. 159), zuletzt
- geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBI. S. 245), in der derzeit geltenden Fassung. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung am 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBI. S. 448), in der derzeit geltenden Fassung.
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1977 (GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.05.2018 (GVBI. S. 92), in der derzeit geltenden Fassung. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 27.09.2017 (BGBI. I, S. 3465), in der derzeit geltenden Fassung. Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendverordnung) vom 18.09.1984, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2017 (GVBI. S. 184).

ÜBERSICHT



2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "CAMPING- UND WOCHENENDPLATZ **BLAUER SEE"**

ORTSGEMEINDE VETTELSCHOSS VERBANDSGEMEINDE LINZ AM RHEIN

STAND: SCHLUSSFASSUNG NACH § 10 BAUGB MASSSTAB: 1:500 FORMAT: 1,00x0,90=0,90m² PROJ.-NR.: 12 493 DATUM: 20.04.2021

KARST INGENIEURE GMBH STÄDTEBAU VERKEHRSWESEN LANDSCHAFTSPLANUNG

BEARBEITUNG:

